

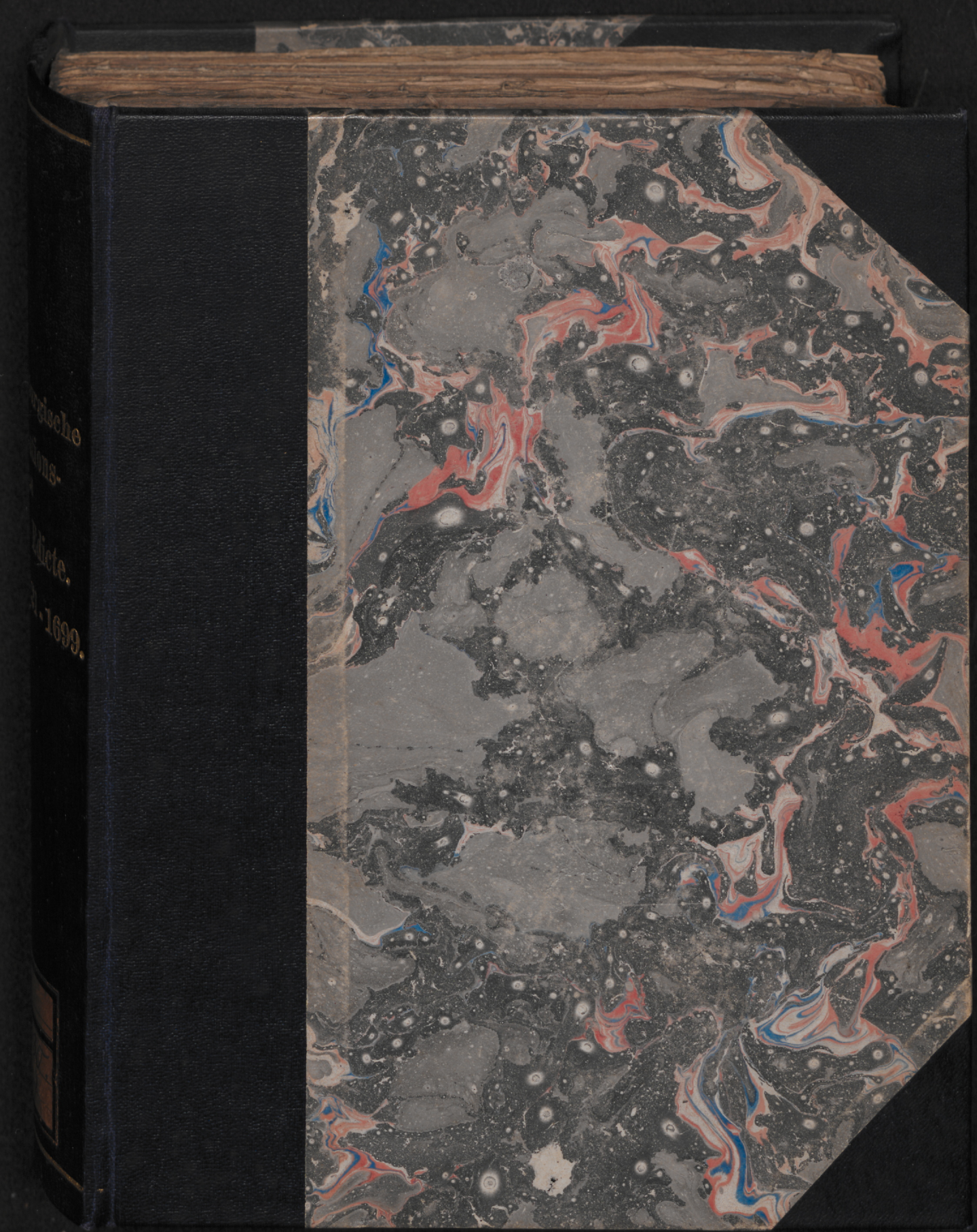
Contribution Edict Gegeben zu Gustrow Den 30. Octobris Anno 1656

Gustrow: Walther, 1656

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn755999118>

Druck Freier  Zugang





MK-6230. (1.)

Gebunden bei
RUD. FUCHS
Hof- u. Univ.-Buchbind.
ROSTOCK i/M.
Friedr. Franzstr. 29



CONTRIBUTION EDICT

Gegeben zu Gustrou

Den 30. Octobris Anno 1656.

St. 1556. F. 1556. 15

Gustrou /

Gedruckt durch Daniel Walther / Fürstl. Mecklenburg.
Hoffbuchdruckern.

COPIA BIBLIOTHECAE

ACADEMIAE ROSTOCKENSIS

ANNO 1828

...

...





Von Gottes Gnaden
 Wir Adolph Friederich und Gustaff Adolph
 Gebettere Herzoge zu Mecklenburg/
 Fürsten zu Wenden/Schwerin und Ragueburg/ Auch
 Grafen zu Schwerin/der Lande Rostock und Star-
 garde Herzen / Sügen allen und jeden Unfern Ampt-
 leuten/Verwaltern/Räthmeistern / auch denen von
 der Ritterschafft/Bürgermeistern/ Richtern und Räs-
 then in den Städten/und sonst allen Unfern Untertha-
 nen und Verwandten in gemein/ nechst entbietung Uns-
 fers gnädigen Grusses/hiemit zu wissen.

S Wir zwar nichts liebers gesehen und gewünschet
 hätten / als daß der nun etliche Jahr hero nach
 einander gebrauchter modus Contribuendides Kopf-
 geldes / nicht weiter continuiret, sondern vielmehr
 gänzlich abgeschaffet / und hingegen ein Christbilli-
 ger/den Armen vor den Reichen nicht gravirender mo-
 dus, zu Abtragung Unfers restirenden Nachstandes/
 und anderer auff dem Landkasten habtender Land-
 schulden/ auff diesem öffentlichen Landtage were bes-
 lieber und geschlossen worden. Alldieweil aber un-
 sere

2.

Seer Erbare Ritter / und Landschafft uns hierbey un-
terthänig zu erkennen gegeben / daß/ob sie zwar un-
serm gnädigem Befehliche zu gehorsamer Folge/ die
hiebevot Circa modum gepflogene Consultationes all-
hie mit allem getrewen Fleiß realsumiret und ganz
Sorglich sich bemühet/ Ob bey jezigen sehr genawen
und schlecht beschaffenen Zeiten /einiger modus, worun-
ter dieses Land nicht so sehr/als in vorigem/ beschwe-
ret werden möchte / erdacht werden könnte / und aber
nach erforderren und angehöreren Votis befunden/ daß
kein modus zu ersinnen / der nicht allemal etwas unglei-
ches und unbilliges bey sich haben und führen solte /
Sie demnach den bisshero gebrauchten modum des
Kopffgeldes / Viehschazes und was dem anhängig/
weil sie keinen bessern practicabelern / und dadurch die
Contribution auffgebracht werden könnte/bey jeziger Zeit
finden könnten/ nothwendig repetiren und uns auff zwey
Jahr unterthänig fürs schlagen müssen/ mit unterthänis-
ger Bitte / wir uns dasselbe also gnädig gefallen lassen
wolten. So haben Wir demnach / weil wegen enge-
der Zeit/und das zu erlegung der Contribution nur ein
blosser Monat anzo übrig/und ehe das Edictum zur pu-
blication gelanget/ auch noch etwas Zeit hinläuffet/ dies-
ses Werck keinen längern Aufschub erleiden wollen/
Uns unser Erbaren Ritter / und Landschafft gethanen
unterthänigen Vorschlag des in abgewichenen Jahre
gebrauchten Modi Capitationis oder Kopffgeldes/ Vie-
hschazes und was dem anhängig/ nach Inhalt vori-
gen Edicti, ausserhalb weniger in einem und andern
Puncte beschehenen Enderung/auff zwey Jahr gnädig
gefallen lassen und prorogiret.

Sezen demnach/ordnen und wollen/daß die in
vorigen Unsern Edictis gesetzte vier Classes und Ordnun-
gen / hiebey folgender gestalt observiret und gehalten
werden sollen.

Und

3.
Wird gehören zum ERSTEN STANDE / alle
Fürsliche Land-Hoff- und Hoffgerichts Räte /
wie auch Land-Marschälle (welche zwar so weit sie
würcklich in Fürslichen Diensten begriffen / racione di-
gnitatis ac eminentia für sich / ihre Fräwen / Kinder und
Diener / so ihnen täglich aufwarten und zur Hand ge-
hen / so viel das Standgeld betrifft / billig eximiret seyn /
Je dennoch aber von ihren im Lande belegenen steuerba-
ren Gütern und was dem anhängig / ihre zustehende Ge-
bürtlich herbey zutragen / schuldig seyn sollen.) Dañ fol-
gends die vom Adel und andere Land-begüterte / Adeli-
che Wittben und Jungfräwen / (von welchen aber die
jenigen / so sich kundbarer Armuth halben / ihrer Hände
Arbeit ernehren müssen / wie auch Kloster Jungfräwen
ausgenommen) Erb- und andere Jungfräwen / Adeli-
chen und Bürgerlichen Standes / alle Fürsliche Haupt-
und Amptleute / alle Doctores, Advocati und Medici, Pro-
curatores, Ruchmeister / Ampt- und Kornschreibere /
im gleichen alle andere Fürsliche Bedienten (jedoch aus-
genommen / die Hoffdiener / welche da sters zu Hoffe ih-
re Auffwartung haben) Sölner / Klosterbediente / Bür-
germeister / Stadtwoigte / Rathsverwandte / Secretarij
und Oeconomi in den Städten Parchim / Trewen Bran-
denburg / Guströw / Schwerin und Boitzenburg / Item
vornehme Bürgere und Kauffleute daselbst / Buchföh-
rer / Gewandschneider / Seiden- und Gewürzkrämer /
Apothecker / Weinschencken / Bräwer / wie auch alle
Landbegüterte Fürsliche und andere Pensionarii und
Pfandes Einhabere / Schreiber un Verwalter auff Ade-
lichen Gütern / oder so sonst für sich auff dem Lande
und Gütern leben / und ihren aufenthalt haben / diese
alle geben für sich drey Reichshaler / die Fräw Einen
und einen halben / und für jedes gezeugtes und vorpfle-
getes Kind / so über vierzehן Jahr / einen Reichsha-
ler

4
ley/hedoch daß die studirende Jugend in allen vier Stän-
den/wann sie das 18. Jahr erreicher/und beyhm studiren
zu verbleiben gemeiner seyn / ganz eximiret und ausge-
nommen seyn sollen.

Zu der andern Ordnung und Stande/ gehören
Bürgermeister/Stadtvoytze / Oeconomi und Rath-
verwandten/in den Städten/Friedland/Malchin/Rib-
benitz/ Wahren/ Sternberg/Gadebusch/Woldeck/
Plaw/Röbel/Wittenburg/Snoyen/Greifsmühlen/
Nerxstadt/ Grabaw/Kriwitz/Dömitz/Strelitz / und
Lübzge/ und sonst ins gemeine alle Notarii, Trompeter/
so ihre Begnädigung und Wohnung auff dem Lan-
de haben/oder sonst ihre Bürgerliche Nahrung in den
Städten treiben/wie dann auch Goldschmiede gemei-
ne Rauffleute und Kramer / Rauff- und Krämer-
Gesellen/auch der vorn Adel/Doctorn und anderer Ge-
lehrten/ihren Herrn täglich auffwartende Schreiber/
Herbergierer/Barbierer/Becker/Zuetsavierer/Wand-
Sayen- und Bortenmacher / Kupffer- Grob- und
Kleinschmiede/Kesselführer/Mülzer/Bundmacher/
Rüßner/Zaken/Tuchbereiter/Kannen- und Grapen-
gießer/Buchbinder/Satler/Riemenschneider / Reiß-
schläger/Brandweinsbrenner/Freyschlächter / Kno-
chenhawer/Gläser/Glasehütten/Meißer/Pottaschbren-
ner/Leinweber/Frey-und andere Schneider/wie auch
frey-und andere Schuster in den Städten erster Ord-
nung/ungleichen vorher gesetzte Handwerker in den
kleinen Städten. Diese alle geben der Mañ einen und
dreyviertel Reichsthaler/die Frau drey Reichsort und
sechs Schillinge/und für jedes gezeugtes und verpfleg-
tes Kind über 14. Jahren / einen halben Reichthaler
und sechs Schillinge.

5.

Zu der dritten Ordnung und Stande gehören
Bürgermeister/ Stadtvogte/Oeconomi, Rathswer-
wante in den übrigen kleinen Städten / welche gleich
denen in der andern Ordnung der Mann einen und
dreyviertel Reichschal. die Frau drey Reichsort und
sechs Schilling/ und für jedes gezeugtes und verpfleg-
tes Kind über 14. Jahren/ einen halben Reichschaler
und sechs Schilling. Dannfolgendts insgemein alle
Perlensticker/ Kunstpfeiffer/Mahler/Mäteler/Beure-
ler/Töpffer/Tischler/Zimmerleute/Maurer/Loh- und
Weißgerber/Schwarzfärber/Bier- und Brandweins-
Krüger/Zücker/Badstüber/Steinhauer/Glocken- und
Korgiesser/Dresler/Schwertfeger/Sporer/Messer-
macher/Büchsenmacher/Böttcher/Wagen- und Ra-
demacher/Pulver-Walck-Zammer-Korn und Pa-
piermüller/Ziegler/Piquenmacher/Zolvogte/Stadt
diener/Freyeleute so Einfall und Pension von Bau-
ckerwerck geben / Gärdner und Glasehüttenknechte.
Diese alle geben der Mann einen Reichschaler zwölff
schilling/ die Frau einen halben Reichschaler/ sechs
Schilling/ und für die Kinder über 14. Jahren/ andert-
halben Reichsort und drey Schilling. Alldiereil
aber die Handwercker in den Städten und so andere
Handthierung treiben / jedes orts nicht gleichen ver-
dienst und Nahrung haben/ so sol/ damit unbilligkeit/
so viel möglich / verhütet werde/ eine jede Obrigkeit
hiemit von uns gnädig befehligt seyn/das sie nachunter-
scheid/gewissen und beschehene gründliche Erkundi-
gung / nach advenant, und eines jeden Nahrung und
Verdienst oder kundbaren unvermögen und Armuth/
die Steuer einheben mögen/jedoch das solches ohne affe-
cten und Partheyligkeit zugebe / und das sie mit ihren
Eyden/das hierin igt besagter massen verfahren / in-
specie bewerey und bekräftigen / und dieselben durch
die

Die Zinnehmer jedes ortes bey dem Kassen ablegen lassen/
auch danebst eine specification derjenigen/ mit welchen
obgesetzter massen dispensiret/ übergeben/ und die ursache/
warumb solches geschehen/ darin anziehen sollen /
in massen dann auch den Schässern in Städten und
auff dem Lande / dem Mann auff einen Reichshaler
zwölff Schilling/ der Frauen und den Knechten
auff einen halben Reichshaler / und sechs Schilling/
den Kindern über 14. Jahren / auff einundzwanzig
Schillinge/ und denn auch den Jungen und der Knechte
Frauen auff einen Reichsort das Kopffgeld hiemit
gesetzt wird.

Zu der Vierden Ordnung gehören die übrigen
hie oben unbenante Handwerker / Acker und
Bawleute/ Tagelöhner und andere gemeine Leute/ Fischer/
Sagemüller/ Sager/ Kesselflicker / Schweinschneider/
Wäscherin/ Fleischerin / und sonst auff ihre
handligende Knechte/ Weiber und Mägde / Brauerinnen/
Handwerker auff dem Lande/ Hoffmeister/ Voigte/
Landreuter / reisige Knechte/ Schützen/ Gurscher/
Krüger und andere/ wie sie Nahmen haben/ und
erwan in diesem Edict übergangen und ausgelassen.
Diese geben der Mann drey Reichsort / die Fräw einen
halben Reichshaler/ die Kinder über 14. Jahren/
einen Reichsort/ die Acker und Bawleute aber/ so Hand
werker dabey seyn/ und ihr Handwerk dabey gebrauchen/
geben solches Handwerckes halben/ wie in der andern
Ordnung enthalten.

Die Einliger betreffend/ weil dieselbe nebenst ihren Weibern
der Bawen außserster verderb seyn/ als werden sie wegen ihres
bey den Hausleuten seyenden Korns/ auch andern ihren Verdienst/

70
Dienst/billig höher angesehen/nemlich/dass sie von ihren Verdienst
ein jeder/so wol der Mann als die Frau einen Gulden zwölff Schil-
ling/und denn für jeden Scheffel harrtes Korn/als Weizen/Rog-
gen/Berfen/Erbsen und Wicken/so sie entweder zur heur/oder zum
halben seyen/acht Schilling/vom Scheffel weiches Korn/aber als
Haber und Buchweizen/vier Schilling geben sollen/ diejenigen
Einziger aber Mann und Weib/welche ihres alters und Leibessträf-
te halben noch dienen und arbeiten können / sollen das Kopffgeld
noch einmal so hoch / als die andern Einziger zugeben gehalten
seyn. Doch sind hierunter die miserabiles oder ganz arme ge-
brechliche Personen nicht gemeynet / Item so geben die Drescher/
welche umb Korn dreschen und gewisse Scheuren haben/nebenst
ihren Frauen das Kopffgeld den Bauern gleich/jedoch/dass sie in
der Scheffelzahl die Obrigkeit nicht zu hoch treiben/die Dräsker
aber so bey Tagelohn umb Geld dreschen/geben/wie hiebefore / der
Mann einen Gulden zwölff Schilling / und deren Frauen einen
Gulden/hergegen aber haben sie wegen ihres Verdienstes nichts
zugeben. Als auch die Tagelöhner/ welche an keinen beständigen
orte arbeiten/bald hie bald dort sich auffhalten /so sollen sie an dem
orte/woselbst sie bey publication des Edicts sich befinden / zu
würcklicher Erlegung ihrer gebürniß/angehalten werden.

Die Fürstl. Ampt und Wittumbs Unterthanen/ und
unter Adlichen Eizen oder andern Landbegüterten/und sonst auf
dem Lande/auch unter den Predigern wohnende Bauersleute/ im
gleichen die Einziger und Hirten/sie gehören weme sie wollen / der
Mann anderthalben Reichsort/die Frau und Kinder über 14. Ja-
ren/jede neun Schilling/die Knechte aber geben zwölff Schilling/
und die Mägde sechs Schilling/ gestalt denn auch die Frauen/de-
ren Männer in selbigem Gute in Diensten/und viel Kinder haben/
nur den Mägden gleich geben sollen/die Küster / so Handwerker
oder Krügeren weiben / Item die Müller/so Zimmerleute dabey
seyn / und sich solches Handwercks gebrauchen / dann auch die
Schmiede auff dem Lande / geben von solchem Handwercke und
Nahrung vermüge dieses Edicts die Gebürniß.

6.
Ferner sind fürs ander solten alle die eingeseffene Laubbes
itzere Adel und unadel/Bürger und Bauren/ auch alle Pensiona-
riü und Pfandes Einhabere von Adlichen Sizen / Klöstern/
Oeconomien/Hospitalien/Städten und Bürgern gehörigen /
und sonst jedermännlich den Viehschas/ so wol von denen auf dem
Lande als in den Städten tempore publicationis Edicti haben-
den und verhandenen Viehe eilegen. Die Pensionariü und Pfan-
des Einhabere/so Istl. Empter und Tafelgüter in Pension und
Besitz haben/geben war von vier theilen Schaafvieh/ so als unser
eigen Viehe gerechnet wird/den Viehschas in die Camer/von dem
fünfften theil aber/als des Schäfers gemenge/von den Schafen
ün von Buren ün Knecht Schafen/als auch des Schäfers Kind
viehe/Schweine/Ziegen und Zimen/sollen sie die Gebürnis in den
Landkasten geben ün einbringen/welche aber auf verwürstet Ampts
börfern/oder alda new angeleggen Weyerhöfen und Schäfferey-
en wohnen/dieselbe geben davon den ganzen Viehschas / wie un-
gleichen die Pastorn so Ackerwerck in Pension, oder sonst in über
fünffzig Schafe (so ihnen zu halten frey und zugelassen wird) ent-
weder auf ihren eignen oder Heuracker halten / oder sonst an
mit andern Leuten Schaaf zu helffte haben/steuern von solchen
Schaafen/und andern zum Heuracker gebrauchenden Viehe/ in
den Kasten/und zwar folgender gestalt.

Von einem Ochsen/Ruhe oder Pferde/die über ein Jahr
alt/ohn unterschied/sie sein bezahlet oder nicht / imgleichen so von
Zeit dieses Edicts publication geschlachtet worden/acht Schilling
ge/von jedem Schwein so Jährig / zwey Schillinge. Von Zie-
gen werden nach der Ordnung den Hirten (so aber auff die Schäf-
fer keines weges zu ziehen ist) einem jeden drey oder vier zu halten/
hiemit freygestellt/also/das sie von jedem stücke fünff Schillinge in
den Landkasten geben/wer aber sonst Ziegen hält/sol von jedem
stücke zehen Schilling/ und vom Hsten zwey Schilling zugeben
schuldig seyn. Von einem stock Zinnen wird an dem Orte/
wo dieselbe stehen/sie gehören entweder demselben/welcher die Zin-
nen hält/ganz oder zu helffte zu gegeben sechs Schillinge.

Die Schäffer und Schäfferknechte geben von einem Schaafe/Hamel oder Lamb ohne unterscheid im gemenge / wie auch vom Haupt ihrer eigenen Schaafe/davon die Herrschafft mit genieß hat/und dann die Eigenthums Herrn / vom Haupt ihrer eigenen Schaafe zwey Schillinge/von den Schaaßen/ Hamelt und Lämmern aber nach unser Ordnung außser dem gemenge/davon die Herrschafft keinen Genieß hat/zwey Schillinge sechs Pfenninge. Auch sollen die Schäffer/Schäfferknechte und Jungen von einem Guten Schaafe / Hamel oder Lamb / so sie über die Fürstliche Ordnung haben/fünff Schillinge/dann auch von andern Viehe/so sie ebenmäßig über die Ordnunge halten (jedoch unser Straffe vorbehaltlich) als von der Ruhe zwölff Schillinge/ und von dem Schweine vier Schillinge/ geben und abtragen.

Die Schäffer im Lande/so Pensionarii seyn/sollen so wol von ihrem eigenen Viehe/als ihrer Knechte und Jungen Schaafe Hamel und Lämmer vom Haupte zwey Schillinge sechs Pfennung zu contribuiren schuldig seyn.

Die Bürger aber in den Städten/freye Leute und Einlinger auß dem Lande/geben von dem Haupt ihrer Schaaßen/ Hamel und Lämmer zwey Schillinge. Den Bauerschäffern aber und Hirten / beydes in Städten und Dörffern/weil selbige offters eine gute Menge von Schaaßen halten / werden 30. stücke jedes mit zwey Schillinge zu versichern zugelassen/von den Schaaßen aber / so sie über solche Zahl haben / sollen sie einen Schilling mehr als sonst von außsen Schaaßen gegeben wird / und also von jedem viertelhalben Schilling zu steuern schuldig seyn.

Die Diensthotten/so umb ihr Lohn dienen/ sollen von ihrem verdienten Lohn/von jedem gülden neun Pfenninge/und von jedem ihnen gesezeten Scheffel harten Korn sechs Schillinge/weiches Korn drey Schillinge (unser straffe vorbehaltlich) es were denn/das an einem oder andern ort den Diensthotten Korn an stat des Lohns/ so weit unsere Fürstl. Ordnunge solches zu lässe / gesezet/und für jeden Scheffel hartes Korn ein Reichshal. an Lohn abgerechnet wurde / gestalt dem solches jedesmahl von dem

Contribuenten in der Specification ausdrücklich gesetzet werden sol/auff solchen Fall / wird von jedem Scheffel hartes Korn ein Schilling sechs Pfennig/ von einem Scheffel weiches Korn aber neun Pfennig gesteuert. Die aber bey andern Leuten nicht dienen/ sondern auf ihr eigen Hand sitzen / Manns und Weibes Personen/ sollen über obgesetztes Kopffgeld/ von ihrem verdient anderthalben Gulden/ Ingleichen die Seidentramer/ Bewand- schneider/ Kornhandeler/ und andere fürnehme Kauffleute / Wie auch die Woll- Honnig- Bewürz- und Weinhändler in den Städten/ von jedweder Handlung absonderlich/ jedoch nach eines jeden Handels gelegenheit und bewandnus so wie oben gesetzeter massen zu der Obrigkeit Gewissen und Eidespflicht gestellet wird / drey Reichshaler/ Wie auch fürnehme Handwerker in den Städten als Schuster/ Schneider/ Grobschmiede/ Becker/ und alle andere/ so in der andern Ordnung benant / nach dem sie ihr Handwerk treiben/ und ihre Nahrung haben/ sollen in allen Städten groß und klein vom Handwerk einen Rhal. die übrigen Handwerker in den Städten und auf dem Lande/ so in der dritten Ordnung enthalten/ vom Handwerk acht gehen Schillinge/ und dann die Glaschüttenmeister zehn Reichshal. (jedoch mit dem bedinge und anhang / daß sie das Glas/ wie bishero geschehen / hinfüro nicht steigern/ sondern der billigkeit nach/ verkauffen sollen) wie auch die Brandweinsbrenner so wol auff dem Lande als in den Städten/ von jeder Blase drey Reichshaler geben und entrichten. Ingleichen an welchen ortern Vorr Maß gegeben/ sol derjenige / welcher das Maßgeld einhebet/ frey/ oder als ein Pensionarius zu genießen hat/ von jedem Maßschweine/ so er entweder selbst schlachtet oder verkauffen läset/ drey Schilling in den Landkasten geben/ im massen dann solches von denen Schweinen/ so mit Korn gemestet und verkauffet / oder geschlachtet werden / mit verstanden seyn soll.

Von den Lehengütern/ so den Creditorn per Cessionem aufgetragen/ sol diese Contribution ebenmäßig von den Creditorn abgestattet werden. Da aber nur gewisse pertonantien es

nes Gütes diesem oder jenem adjudiciret worden / soll derjenige /
der noch das Hauptgut oder Nittersig bewohnet / die Possessores
der adjudicirten pertinentien, den Einnehmern bey Landlasten
mediante Juramento nahmsündig machen / damit deswegen bey
der Contribution kein unterschleiff fürgehen oder gebrauchet wer-
den möge.

Fürs dritte / sol auch die Accise in den Städten eingenom-
men / und zwar von jedem Scheffel Malz Parchimer Masse / so ge-
mahlen oder verbraucht wird / gegeben und versteuert werden drey
Schilling. Damit aber der bey abstattung der Accise bishero
verspürterer grosser unterschleiff und betrug abgeschaffet und hinfü-
ro verhütet werden möge / so sollen Bürgermeister und Rath jedes
orts einen redlichen und hiezu qualificirten büchereigen Mann / der
die Accise auff eine gewisse Stunde im Tage einnehme / richtig in
Register setze / und gehörige Zettel darüber ertheile / bestellen und
beeidigen / auch an den Thoren und aufffabrien solche genaue auff-
sicht und wache haben und bestellen / das niem. and aus der Stade
(massen dann ein jeglicher / so dawieder handelt / jedes mal mit zehn
Reichsthaler straffe verfallen seyn sol) Malz auff andere Mühlen
zu mahlen / es were dan / das in oder bey der Stadt keine Mühle
were / hinaus kommen könne oder gelassen werden solle / der keinen
Accise Zettel auff / und darzeigen könne : Gestalt dann auch unsern
Stadvoigten jedes orts auff eben solche Stunde des Tages in ih-
ren behausungen alle diejenige / so die Accise entrichten / den Accise
Zettel zu unterschreiben / einzulieffern ernstlich hiemit befehligt seyn
sollen / Wie dann auch zu noch mehrer verhütung alles unter-
schleiffs und betrugs / allen und jeden Müllern auff dem Lande bey
unsern Emptern und der vom Adel und andern Landbegüterten
Gütern bey dem Eide und Pflichten / damit sie als Unterthanen
uns den Landes Fürsten verwandt seyn / und dann bey 10. Reichs-
thaler unnachlässiger straffe / so oft einer dagegen handeln wür-
de / gang ernstlich anbefehlen / das sie niemanden aus den Städten
einen Scheffel Malz / erzeige ihnen dann den gehörigen und

E.
Gewöhnlichen Accise Zettel vor/abzuholen/oder durch die shtige ab
mahlen lassen sollen.

So soll auch ein jeder Krüger von allem Bier /so er aus der
Fremde und Fürstlicher Mecklenburgischer Jurisdiction nicht
unterworfenen ortern holet und ausschendet/ von jeder Tonne / so
er auszappfet / vier Schilling zugeben / und solche dem Grund-
herrn zu würcklicher Lieferung in den Landkasten zu entrichten
Schuldig seyn.

Fürs Bierdre soll auch ein jedweder in diesem Lande/von
aller in- und außserhalb Landes stehenden zinsbahren Geldern un-
Bahrtschaft den halb hundersten / als Fünff von Tausend / und
lawar von denen im Lande zinsbahr ausstehenden Geldern / der
Debitor vermittelst Eydes/von denen Geldern aber so außserhalb
Landes zinsbahr ausstehen/der Creditor, vermüge ebenmäßig
leistenden Körperlichen Eydes/iezigedachte Gebühr dem Landka-
sten erlegen und abstaaten.

Befehlen demnach hierauff allen und jeden / wie obge-
setzt/hiemit gnädig und ernstlich / daß sie zwischen dieses und An-
dres, wird seyn der 30. Novembris sub poena dupli, vermittelst
eines Körperlichen Eydes / (womit aber unsere Land- Hof- und
Hofgerichts- Räte billig verschonet/ und ihrer Specification, so
sie bey den Eyden / damit sie uns verwandt/ eingeben werden /
völliger Glaube zugestellet werden sol) welchen ein jeder in
der Person oder dafern jemand wegen zugestoffener und gnugsam
bescheinigter Schwachheit daran behindert werden solte / durch
einen gnugsahmen Bevollmächtigten / für unsern darzu verorde-
neten Einnehmern / in gewisser ihnen eingehändigten Form/it
ihre Seele zuschweren schuldig seyn sollen/ihre schuldige Contri-
bution ermeldten Einnehmern / vermittelst einer richtigen und
von einem jeden auff solchen geleisteten Eyd unterschriebenent
und vollenkommenen Specification seiner gangen Contribu-
tion (denn die Specificationes und Zahlunge auff Rechnung
hin

hinfürs gang nicht mehr angenommen/sondern verworffen/ und
 dafür/ als were gang keine übergeben/ und nichts eingebrachte
 worden/ geachtet werden sollen) einlieffern/ und nebst der Quit-
 unge einen neben Schein/ welchen sie jedes Ortes Beampfen in
 besagtem Termino einzuhändigen schuldig seyn/ geben lassen sol-
 len/ Insonderheit aber sollen so wol unsere Beampfen für sich
 und die ibrigen/ungleichen die Amptsbediente und Unterthanen/
 als auch die vom Adel und andere Landbegüterte für sich und die
 ibrigen/ wie auch für ihre Unterthanen/ obgesetzte Contribu-
 tion an Kopffgelde/ Vieheschaz und andere Gebürniß/ vermü-
 ge eines von ihnen geleisteten Körperlichen Eydes/ und vorherge-
 henden ernsten/volgeschärfften Erinnerung/ sich für der Straff
 des Mein-Eydes und gedoppelten Zahlung seiner gangen Con-
 tribution, auff verspürten Betrug und Unterschleiff wol fürzu-
 sehen/ und sich umb eines geringen willen nicht in grosse Ungele-
 genheit zustrücken/richtig und treulich einfordern/ und vermittelst
 einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification, mehrge-
 dachten unsern Einnehmern in Rostock mittelst geleisteten Körper-
 lichen Eydes/ dieses einhaltis [Daß die Contribution von ih-
 nen/so wol für sich und die Ibrigen/als von ihren respec-
 tive unter und angehörigen Unterthanen/ besage des
 Edicts, richtig und mit genawen Fleiß eingefodert/ und
 also auch wie sie eingehoben/von ihnen hinwider/ laut
 oberwehnter Specification/ getrewlich gelieffert werde/
 so wahr ihnen Gott helfen solle/ durch Jesum Chris-
 tum] in gedachtem Termino bey obgesagter Straff überge-
 ben und einlieffern/und sich darüber quitiren/ und einen Neben-
 schein/welchen sie unsern Beampfen jedes Ortes einzuhändigen ha-
 ben/geben lassen sollen/gestalt es dann auch gleicher gestalt in den
 Städten also gehalten/ und zweene aus dem Rathe und zween
 aus der Bürgerschaft hiezü verordnet werden sollen/ so von den
 sämtlichen Bürgern und Einwohnern/ besage dieses Edicts, die
 Contribution, vermöge eines von jeden Contribuenten geleis-
 teten Eydes/einfordern und richtig verzeichnen/und besagten Ein-
 weise

nehindern vermittelst einer richtigen und beschwornen/klärllich und deutlich auffgesetzten Specification/bey Straff des Meyneydes / in gesetztem Termino sub poena dupli einlieffern/ und sich darüber gebührende Quitunge und dan auch einen Nebenschein/ unsern Beampten jedes Ortes einzuhändigen/geben lassen sollen.

Und werden darauß unsere Beampten und andere verordnete Executores hiemit und in krafft dieses ganz ernstlich/und bey Straffe hundert Reichshaler befehliget/gegen die Jenigen/ welche ihnen solchen Schein in obbenanntem Termino nicht werden eingehändigen/als bald und unerwartet einigen Befehls auff die gedoppelte Zahlung/ und Execution Gebühr/zu exequiren/und vermittelst Eydlicher Specification den Einnehmern zu entrichten.

Damit nun dieser Unserer Verordnung in gesetztem Termino ohne einige Seummis und Behinderung gehorsambst und unfeilbar gelebet und nachgesetzet werden möge/ So haben Wir dieselbe durch dieses offenes Edict zu jedermännliches wissenschafft publiciren und verkündigen lassen wollen / Wornach sich ein jeder gehorsambst wird zurichten/ und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall des seummis und gebrauchten Bnters bleiffs/nicht aussen bleiben wird/ fürzusehen wissen/ Verkündlich unter unsern Fürstlichen Insegen befestiget / und geben zu Gussvov den

30. Octobr. Anno

1656.

St. VS + St. VS



Von der Musfacht.

Die Ritter-Sitze / so nicht verpensioniert seyn /
Wispel Parthimer Maaße hart Korn 3. Gulden 20.
Wispel weiches Korn nach selbiger Maaße 1. Gulden

Viehe-Schaz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / v
genthümern / imgleichen von den Adelichen Hö
pertinentien, so verpensioniret seyn.

Vor ein Pferd / so über Jährig / 13. fl. / vor
Kind-Viehe über-Jährig 13. fl. vor jedes Wasel-S
Wasel bleibet / oder in die Mast getrieben 2. fl. S
ckel außgenommen; vor Ziegen und Böcke 7. fl. 6. S
cken 3. fl. 3. Pf. vor einen Stock-Tinnen 7. fl. vor je
Hammel oder Lamb / ohne unterscheid / Gemenge / h
ten-Viehe / nach oder über der Ordnung 3. fl.

An den Orten / da in diesem Jahr Mast g
vor jedes Schwein / so in die Mast gejaget worden

Denn geben die von Adel / so ihre Güter selbst ac
eigene Schaffe haben / und Kost-Knechte dabey halt
fünfften Theil ihres eigenen Viehes / vor jedes S

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz ande
gleich / wie auch dero Knechte / die Hirten in Städ
dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey
ber voriges / von jedem hundert Schaffen 20. fl.

Die Einlieger von ihrem Verdienste / Mannes
Persohnen / jede 1. Gulden 18. fl.

